

Stadt Vechta

Landkreis Vechta



Artenschutzbeitrag

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

3 Teilgeltungsbereiche

Stand 10 2018

Entwurf

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg

Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

Literaturverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung	4
2.1	Zielsetzung.....	4
2.2	Rechtlicher Rahmen	4
2.3	Methodik der Artenschutzprüfung	6
3.	Wirkfaktoren – Wirkungen des Vorhabens	6
3.1	Baubedingte Auswirkungen	7
3.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	7
3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	8
4.	Vorprüfung	8
4.1	Bestandserhebung – Betroffenes Artenspektrum.....	8
4.1.1	Flora	9
4.1.2	Fauna	10
4.2	Zusammenfassende Ergebnisse der Vorprüfung	18
5.	Vertiefende Prüfung	19
5.1	Avifauna	20
5.1.1	Kiebitz.....	20
5.1.2	Feldlerche	23
5.1.3	Mäusebussard.....	27
5.1.4	Turmfalke.....	30
6.	Vermeidungsmaßnahmen	33
6.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.....	33
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel	33
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse	34
6.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	35
7.	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	36
8.	Bewertung/Fazit	37
9.	Literatur	38

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Vechta stellt derzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ auf. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Potentialflächen, die im Rahmen der Vorarbeiten bestimmt wurden, dahingehend überprüft, inwiefern aktuelle Vorkommen geschützter und potenziell durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gefährdete Tierarten durch eine mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen betroffen wären.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange geprüft werden. Aufgrund dessen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Dies geschieht hier als gesonderter Fachbeitrag (Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)), in der ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

Der vorliegende Fachbeitrag dient der Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von WEA und basiert auf den Leitfaden, der als Niedersächsisches Ministerialblatt am 24.2.2016 veröffentlicht wurde.

Betroffen sind folgende drei Sondergebiete für Windenergie des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Vechta, die als Potentialflächen für WEA vorgesehen sind.

- Teilgelungsbereich I: Ehrland, östlich von Calveslage. Dieser Bereich umfasst im Wesentlichen den bestehenden Windpark Ehrland mit insgesamt 3 WEA. Dieser Teilgelungsbereich wird in seiner Abgrenzung neu gefasst.
- Teilgelungsbereich II: Deine, befindet sich im westlichen Stadtgebiet an der BAB 1, an der Grenze zur Gemeinde Cappeln, nördlich der Schwichteler Straße.
- Teilgelungsbereich III: Vechtaer Mark, im südwestlichen Stadtgebiet, an der südlichen Stadtgrenze zu Lohne.

Abb 1 Teilgelungsbereiche im Vechtaer Stadtgebiet



**Beschreibung
des Vorhabens**

Mehrjährige Erfahrungen mit dem bestehenden Windpark Ehrland begründeten weiteres Interesse für eine Erweiterung von Windenergieflächen. Auch darüber hinaus wurden an die Stadt Vechta weiter Anfragen zur Errichtung von WEA im Außenbereich herangetragen. Das anhaltende Interesse hat die Stadt Vechta veranlasst, die Möglichkeit zur Errichtung weiterer WEA im Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen zu prüfen, um eine gezielte Standortsteuerung durchführen zu können.

In einem Standortkonzept 'Windenergie' wurde das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Eignung für die Errichtung von WEA überprüft. Als Ergebnis der Prüfung werden in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan die drei vorher beschriebenen Teilbereiche als sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Durch eine frühzeitige und systematische Abschätzung der möglichen Umweltfolgen von WEA wird auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Vechta hingewirkt.

**Potentiale der
Vorhabengebiete**

Die potentiellen Vorhabengebiete Deine und Vechtaer Mark bieten aufgrund ihrer geringen Größe Potential jeweils für maximal 2 bis 3 WEA. Eine zukünftige Vergrößerung der Vorhabengebiete kann ausgeschlossen werden, weil dies die naturräumlichen Gegebenheiten (maximaler Abstand zu Schutzgebieten) und die Siedlungsstrukturen (maximaler Abstand zu Einzelwohnlagen bzw. Wohngebieten) nicht zulassen. Die Potentialflächen sind bereits mit Zufahrtstraßen an das Verkehrsnetz der Stadt Vechta angeschlossen. Nach Abschluss der Planung können diese in der Bauphase zur Errichtung von WEAs von Baufahrzeugen und Transportern und in der Betriebsphase von Wartungsfirmen genutzt werden.

2. GRUNDLAGEN ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

2.1 Zielsetzung

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich aller europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie ermittelt und dargestellt. Werden die Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Die möglichen Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG festgelegt.

Grundsätzlich besteht das zu untersuchende Artenspektrum aus den Arten, welche im Untersuchungsgebiet durch Bestandserfassungen erhoben wurden. Das Artenspektrum wird von Arten ergänzt, welche aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung in Niedersachsen anzunehmen sind (LANA 2006).

2.2 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie aller europäischen Vogelarten nach Art der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (ETG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG handelt, sind entsprechend § 44 BNatSchG nur Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie nach Art. 5 und 9 VS-RL für alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten zu untersuchen.

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Flächennutzungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorliegen, d. h. ob Tötungen oder Störungen besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten sind. Zu diesen Arten zählen u.a. alle europäischen Vogelarten und Fledermausarten.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die ASP gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hier zu beachten.

2.3 Methodik der Artenschutzprüfung

Die ASP beruht auf dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen.¹ Dieser ist für die Planung und Genehmigung von WEA verbindlich anzuwenden.

Sämtliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit mit einzubeziehen. Zur Beurteilung müssen in der **Vorprüfung** alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt werden. Werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt oder besteht die Möglichkeit, dass diese erfüllt werden, ist für die betreffende Art in der nachfolgenden **vertiefenden Prüfung** eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind mit einzubeziehen.² Als unvermeidbar sind solche Tierverluste anzusehen, die trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, welche das Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze senken, auftreten. Das BVerwG versteht diese „Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos“ als „Bagatellgrenze“.³ Neben der Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten sind auch vergleichbare kausale Unfälle wie Barotrauma mit zu berücksichtigen.

Neben der Art-für-Art-Betrachtung werden in der vertiefenden Prüfung ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) konzipiert. Wird trotz dieser Maßnahmen bei vorkommenden Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, ist ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Im letzten Schritt, dem **Ausnahmeverfahren**, wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Das Ausnahmeverfahren ist nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt.⁴

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume orientiert sich an den Vorhaben und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Arten und deren Beeinträchtigungen.

3. WIRKFAKTOREN – WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die potentiellen Standorte befinden sich in strukturarmen Agrarlandschaften und werden intensiv bewirtschaftet. Durch die intensive Bewirtschaftung und die angrenzende Autobahn A1 bzw. die Bakumer Straße und die Bundesstraße 69 sind die Flora und Fauna der Untersuchungsgebiete bereits jetzt erheblich belastenden Einwirkungen ausgesetzt, was zur Folge hat, dass die Habitatqualitäten gering ausfallen. Aufgrund dessen werden die Standorte größtenteils sporadisch von nahrungssuchenden Arten aufgesucht. Eine weitere Belastung der Lebensraumeignung ergibt sich für das Teilgebiet Vechtaer Mark mit der Entwicklung des auf Lohner Seite angrenzenden Plangebiets für WEA. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden weitere folgende Wirkungen und Wirkzonen der WEA zu Grunde gelegt.

1 Ministerialblatt: Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, vom 24.02.2016

2 Ministerialblatt: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), vom 24.02.2016

3 BVerwG Beschl. vom 6. 3. 2014 9 – C 6.12 – Rn. 58.

4 Ministerialblatt: Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, vom 24.02.2016

3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren, die die bei Realisierung der Planung infolge der Bautätigkeit bzw. des Baubetriebs zu erwarten sind. Von diesen Beeinträchtigungen sind verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporär begrenzte Beeinträchtigungen, die nach Ende der Bautätigkeit in der Regel enden. Gegebenenfalls können sie später noch geringe Wirkungen zeigen.

Abb 2 **Baubedingte Auswirkungen**

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
Baustelleneinrichtung, Wegeausbau, Kranstellflächen, Vorplatz- und Montierflächen	Durch Baufeldfreimachung werden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zerstört. Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden durch den Maschineneinsatz, Verdichtungen und Übererdung zerstört. Die Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen wird verstärkt.
Stoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Durch Stoffeinträge kommt es zu potenziellen Gefährdungen der Lebensraumqualität und Zerstörungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Lärmimmissionen, Baubetrieb	Durch Immissionen kommt es zu Störungen und Beunruhigungen.
Visuelle Aspekte	Visuelle Aspekte führen zu Störungen und Beunruhigungen.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch die Errichtung der Anlagen mit ihren Nebenanlagen sowie durch den Wegebau verursacht und sind dauerhaft.

Abb 3 **Anlagebedingte Auswirkungen**

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
Versiegelung von Boden	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden zerstört.
Grabenverlegungen, Verrohrungen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden zerstört.
Zerschneidungseffekte	Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen werden durch Zerschneidung, Verengung oder Barrieren eingeschränkt/zerstört. Biotopverbundwirkungen werden beeinträchtigt.

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen alle Belastungen und Auswirkungen, die während des Regelbetriebes des Windparks entstehen. Sie sind über die gesamte Nutzungsdauer der Anlagen hin wirksam.

Abb 4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
Schallimmissionen	Schallimmissionen führen zu Beunruhigungen von faunistischen Arten, welche daraufhin bestimmte Teilbereiche meiden.
Schattenwurf	Faunistische Arten werden gestört. Es kann Meidungen, Flucht und Abwanderung kommen.
Kollisionsgefahr durch Bewegung der Rotorblätter	Es besteht ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für raumaktive Vögel, z.B. Greifvögel wie Mäusebussard. Fledermäuse können ein Barotrauma durch zu nahe Flugaktivität an den Rotoren erleiden.
Scheuchwirkung durch die Bewegung der Rotoren	Tierlebensräume werden zerstört und zerschnitten. Es kommt zu Vertreibungswirkungen, Einschränkungen und Zerstörungen von Lebensraumbeziehungen.

4. VORPRÜFUNG

4.1 Bestandserhebung – Betroffenes Artenspektrum

Teilbereich Ehrland

Einführend soll der Teilbereich Ehrland betrachtet werden. Dieser umfasst im Wesentlichen den bestehenden Windpark mit insgesamt drei WEA. Der Teilbereich Ehrland soll in seiner Abgrenzung neu gefasst werden. Weil innerhalb dieses Teilbereichs bereits WEA stehen und der Maximalbestand an WEA bereits ausgeschöpft ist, wird lediglich von einem Repowering in naher Zukunft ausgegangen.

Die Biotopstrukturen innerhalb des Teilbereichs Ehrland sind ähnlich wie in den Teilbereichen Deine und Vechtaer Mark. Ebenfalls weisen sie ähnliche Vorbelastungen auf: Die WEA stehen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. In der nahen Umgebung gibt es kleinere Wälder und Feldgehölze. Vereinzelt gibt es in der Umgebung Teiche und Hofstellen.

Für den Teilbereich Ehrland liegen keine aktuellen Daten zum Artbestand vor. Auf eine Kartierung potentiell betroffener Arten wurde im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ verzichtet. Die vorhandenen Biotopstrukturen lassen auf ein ähnliches Artvorkommen in Bezug auf Fledermäuse und Avifauna schließen. Aufgrund des bereits vorhanden WEA-Bestandes wird davon ausgegangen, dass Vermeidungsmaßnahmen, wie in Kapitel 6 beschrieben, durchgeführt wurden, bzw. beim Repowering durchgeführt werden und damit signifikante Erhöhungen der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wurden bzw. werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Entsprechend wird der Teilbereich Ehrland nicht

näher in der vorliegenden ASP betrachtet. Artenschutzrechtliche Untersuchungen von Auswirkungen, wie sie bei der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Windparks durchzuführen sind, bleiben einem konkreten Vorhaben zum Repowering vorbehalten.

Diese Einordnung ist auch mit Blick auf den zwischenzeitlich festgestellten Schwarzmilanhorst im mehr als 2 km vom Standort Ehrland entfernten, nördlich gelegenen Bereich Großer Esch belastbar. Die kleinflächige Erweiterung, die im Zuge der Arrondierung der Konzentrationsfläche Ehrland vorgesehen ist, liegt im Süden und damit auf der dem Horststandort des Schwarzmilans abgewandten Seite; bereits heute muss der bestehende Windpark somit um- bzw. überflogen werden, um zu dieser Fläche zu gelangen. Hinweise, dass diese Flächen als regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate Bedeutung für den Schwarzmilan haben oder hier Flugkorridore bestehen, liegen nicht vor und sind auch nicht plausibel ableitbar. Auch die Aufhebung der Höhenbeschränkung führt nicht grundsätzlich zu signifikant erhöhtem Tötungsrisiko bzw. zu erheblichen Störwirkungen.

In der Zusammenschau sind mit der Beibehaltung bzw. Arrondierung des Standortes Ehrland somit grundsätzlich keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen WEA-empfindlicher Arten zu erwarten.

Prüfräume Deine und Vechtaer Mark

Im Umkreis der zwei neuen Anlagenstandorte Deine und Vechtaer Mark wurden in einer Entfernung von 1.000 m (innerer Kreis) und 1.500 m (äußerer Kreis) im Jahre 2014 und 2015 Untersuchungen vorgenommen. Folgende Fachbeiträge zur Avifauna und zum Fledermausvorkommen wurden dazu erstellt:

- Planungsteam P3: Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Brutvögel 2014
- Planungsteam P3: Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Gastvögel 2015
- Dipl. Bio. Jürgen Steuwer: Erfassung von Fledermäusen in den Prüfräumen 'Deine' und 'Vechtaer Mark' (Stadt Vechta), 2014/2015

4.1.1 Flora

Methodik

Zur Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft wurde 2015 eine umfangreiche Nutzungs- und Biotopkartierung durchgeführt.

Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet Vechta-Deine ist überwiegend von Acker- und Gemüseanbau- sowie vereinzelt von Intensivgrünlandflächen geprägt. Innerhalb der Potenzialfläche werden Mais und Getreide angebaut. In der weiteren Umgebung wird traditioneller Obst- und Gemüseanbau betrieben mit einem relativ hohen Anteil an Erdbeerfeldern, Obstplantagen und anderen Gartenerwerbsflächen. Auf der Fläche des Vorhabengebietes Deine sind die Gehölzsäume nicht so intensiv ausgeprägt wie im Vergleich zur Vechtaer Mark. Vereinzelt bieten Kleingewässer Rückzugsräume insbesondere für die Avifauna. Entlang kleinerer Bachniederungen z.B. des Stroher Baches, findet zwischen kleinstrukturierten Wallhecken und Gehölzflächen Grünlandnutzung statt. Im Zuge des Rastplatzausbaus an der Bundesautobahn A1, welche in Nachbarschaft zum Standort Deine liegt, wurden Renaturierungsflächen am Schierenbach entwickelt. Dort befindet sich auch im Süden der Potenzialfläche ein kleiner Teich im Niederungsbereich. Das Untersuchungsgebiet Deine wird ausschließlich von Ackerbaubiotopen umschlossen. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet befindet sich das Dorf Deindrup, welches von überwiegend lockerer Bebauung und gehölzreichen, ländlichen Gehöften geprägt ist. Es existieren Gärten, Obstwiesen, kleine Grünlandflächen sowie alte Gehölzbestände.

Im Untersuchungsgebiet Vechtaer Mark ist die Agrarlandschaft durch Heckenformationen strukturiert und gekammert, die entlang der Feldwege und Flurgrenzen angelegt sind. In der Bodennutzung dominieren Mais- und Getreideanbau. Anders als in Vechta - Deine kommt es

aber zu keinem Gemüse- oder Obstanbau weder im Potenzialgebiet noch in der näheren Umgebung. Vereinzelt kommen Entwässerungsgräben vor. Westlich des Untersuchungsgebiets liegt die Bakumer Straße, östlich die Bundesstraße 69 und im Süden grenzt die Potenzialfläche an der Stadtgrenze zu Lohne. Auf Lohner Seite in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze Vechtas werden drei WEAs entwickelt. Im Norden und Südwesten außerhalb der Potenzialflächen befindet sich jeweils ein bewaldetes Landschaftsschutzgebiet. Zudem kommen naturnahe Teiche in der näheren Umgebung vor.

Auf den Teilflächen sind keine geschützten Pflanzenarten bekannt. Infolge der aktuellen Nutzungen sind sie auch nicht zu erwarten.

4.1.2 Fauna

Allgemeine Methodik

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 09.07.2008 setzt eine Artenschutzprüfung eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme im Planbereich vorhandener Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Dabei hängt die Untersuchungstiefe von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Die Daten müssen Häufigkeit und Verteilung der geschätzten Arten sowie deren Lebensräume aufweisen. Neben der Bestandserfassung vor Ort wird das Hinzuziehen von vorhandenen Erkenntnissen und Literatur vorausgesetzt.⁵

Die faunistischen Kartierungen wurden gemäß NLT-Standard⁶ durchgeführt. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen – die Untersuchungsgebiete werden intensiv landwirtschaftlich genutzt – und der gegebenen Lage – das Untersuchungsgebiet Vechta Deine liegt östlich der Autobahn A1 und das Untersuchungsgebiet Vechtaer Mark in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Lohne und einem hier geplanten Windpark – wurde der Kartierungsumfang gemäß der NLT-Vorgaben etwas reduziert.

Für die Artenschutzprüfung sind insbesondere die Arten relevant, die laut niedersächsischen Leitfaden zum Artenschutz WEA-empfindlich und somit überdurchschnittlich gefährdet sind sowie weitere voraussichtlich betroffene Arten.⁷ Letztere betreffen Arten, bei denen der Verdacht besteht, dass das Tötungsrisiko durch den Bau und Betrieb von WEA signifikant erhöht ist. Bei den übrigen vorkommenden Arten in den Untersuchungsgebieten wird angenommen – da sie nicht als WEA-empfindlich gelten und ihre Bestände stabil sind –, dass sich durch den Betrieb von WEA das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und keine erheblichen Störungen erfolgen und sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Brutvögel

Grundlagen: Methodik Bestands-erfassung

Der Artenschutzbeitrag basiert auf einer Brutvogelerfassung, die die Stadt Vechta im Jahre 2014 in den Teilgebieten Deine und Vechtaer Mark durchgeführt hat.

Aufgenommen wurden bei der Brutvogelerfassung je Untersuchungsgebiet sechs Erfassungsdurchgänge, welche im Zeitraum April bis Juli 2014 durchgeführt wurden. Kartiert wurde im Umkreis der Anlagenstandorte in einer Entfernung von 1.000 m (innerer Kreis) und 1.500 m (äußerer Kreis).

Die Erfassung erfolgte zu unterschiedlichen Tageszeiten, vorwiegend in den frühen Morgenstunden sowie in den Abendstunden bis tief in die Abenddämmerung. In Bereichen, wo die Flurstücke von Straßen oder Wegen aus nicht einsehbar waren, wurden die Flächen zusätzlich

5 Ministerialblatt: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), vom 24.02.2016

6 Niedersächsischer Landkreistag, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie 2011 und 2014

7 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

zu Fuß begangen. Bei jeder Begehung wurde ein anderer Streckenverlauf genutzt. Die Begehung erfolgte bei weitgehend guten Wetterbedingungen

Der Schwerpunkt der Kartierung lag im Hinblick auf die planerische Fragestellung (Beeinträchtigung durch WEA) auf den Bewohnern des Offenlandes bzw. Halboffenlandes, die gegenüber den WEA als besonders empfindlich (WEA-empfindliche Vogelarten) gelten. Schwerpunkt wurde auch auf die Erfassung von Greifvögeln und deren Flugbewegungen gelegt, insbesondere im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen Wald und Offenland. Das gesamte Brutvogelvorkommen wurde nicht erfasst, gehölz- und waldbewohnende Singvögel wurden nicht kartiert, da durch WEA keine Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Die Brutvogelerfassung bietet eine hinreichende Grundlage für die Artenschutzprüfung.

Grundlagen: Empfindlichkeiten Brutvögel

In offenen Landschaften wirken die WEA auf die spezifischen Ansprüche der Vögel des Offenlandes ein, die vorwiegend vertikale Strukturen und den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert, meiden. Dies gilt insbesondere für Arten, die mit Angriffen von Beutegreifern aus der Luft (Prädatoren) rechnen müssen.

Hinzu kommen akustische Wirkungen (Geräusche) durch die Bewegung der Rotoren, die eine Beunruhigung und Scheuchwirkung auf die Vögel (z.B. Kiebitz) haben. Sie führen zu Bestandsverlagerungen, die als Meideverhalten gedeutet werden.

Neben der Scheuch- und Vertreibungswirkung besteht für betroffene Vogelarten das Risiko, mit den sich bewegenden Rotoren der WEA zu kollidieren. Der Mäusebussard ist die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart. Es wurde beobachtet, dass Randstrukturen und eine verbesserte Nahrungssituation am Fuße der WEA (Ruderalfluren) eine hohe Attraktivität ausüben und die Vögel beim Anflug in den Wirkungsbereich der Rotoren gelangen. Baubedingt kann es grundsätzlich zu Störungen bzw. Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und damit einhergehenden Tötungen von Individuen geschützter Arten kommen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden in Kapitel 6 beschrieben. Als unvermeidbar sind solche Tierverluste anzusehen, die trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, welche das Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze senken, auftreten. Das BVerwG versteht diese „Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos“ als „Bagatellgrenze“.⁸

Ergebnis der Brutvogelerfassung

Bei der Brutvogelerfassung wurde der Kiebitz als einzige WEA-empfindliche Art gemäß Leitfadens Artenschutz Windenergie⁹ festgestellt. Aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit in Bezug auf Schlagopfer und des einhergehenden Potenzials für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos werden nachfolgend darüber hinaus die vorkommenden Brutvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Feldlerche ergänzend betrachtet. Bei den Möwen ist anzumerken, dass sie zwar in den Untersuchungsgebieten vorkamen, aber die Flächen ausschließlich zur Nahrungssuche nutzten. Als WEA-empfindlich werden sie vom Leitfaden Artenschutz Windenergie nur in Brutkolonien eingestuft. Aus diesem Grund wird auf die Möwenvögel nicht weiter eingegangen.

Kiebitz

Innerhalb des 1.000 m Radius wurden in Vechta-Deine drei und in der Vechtaer Mark acht Kiebitzbrutpaare kartiert. Eine durchschnittliche Reviergröße eines Kiebitzbrutpaares beträgt

8 BVerwG Beschl. vom 6. 3. 2014 9 – C 6.12 – Rn. 58.

9 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.20163

etwa 2–3 ha.¹⁰ Durch das Meideverhalten des Kiebitzes kommt es zu einer teilweisen Verlagerung der Revierzentren aus dem Innern eines Windparks in die Randbereiche.

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags zu Naturschutz und Windenergie¹¹ heißt es: „Für Brutvogelarten wie Kiebitz, großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieanlagen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m umzu 50% zerstört)“. Nach der aktuellen Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Urteil vom 28.1.2010–12LB243/07)¹² ist davon auszugehen, dass es im Umkreis von 100 m um die WEAs zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während bei Abständen von 135–200 m ein Meideverhalten eintritt und Revierzentren in 300–500 m Entfernung zur WEA voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2–3 ha) hält man lt. Urteil für ein Kiebitzrevier für angemessen.

Als wertgebende, eingriffsrelevante Art ist der Kiebitz mit einem Brutrevier innerhalb des 100 m Radius in Vechta-Deine und mit zwei Brutrevieren innerhalb des 500 m Radius in der Vechtaer Mark hervorzuheben. Entsprechend des oben genannten Urteils wird damit ein Kiebitzrevier in Vechta-Deine, das sich innerhalb des 100 m Radius um die WEA befindet, durch die geplanten WEA erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Im Ergebnis ergibt sich daraus ein Ausgleichsanspruch pro Kiebitzrevier von ca. 1–1,5 ha.

Mäusebussard

Das Gebiet Vechta-Deine hat für den Mäusebussard als Nahrungsraum eine Bedeutung, da sich ein Brutplatz am östlichen Rand des 1.000 m Radius befindet. Für den Mäusebussard ist der Raum allerdings infolge der BAB A1 in seiner Eignung vorbelastet, da an Autobahnen viele Mäusebussarde verunglücken.

Die Kollisionsgefährdung durch WEA ist beim Mäusebussard besonders hoch einzustufen. Laut Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg sind bis zum 19.03.2018 514 Exemplare in Deutschland Opfer von WEA geworden. In Niedersachsen waren es bis zu diesem Zeitpunkt 83 Exemplare.¹³ Dennoch ist die Art in Niedersachsen bzw. Deutschlandweit ungefährdet. Beim Mäusebussard ist von einer weitgehenden Brutplatzkonstanz auszugehen. Diese wird durch die voraussichtlich zukünftig geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Nahrungsflüge dieser Arten, die einen Großraum als Habitat beanspruchen, sind innerhalb beider geplanter Windparkstandorte möglich. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist demnach gegeben.

Turmfalke

Für Turmfalken haben die Untersuchungsgebiete Vechta-Deine und Vechtaer Mark eine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat. Während der Kartierungen wurden häufig Exemplare bei der Nahrungssuche festgestellt. Ein Turmfalkenpaar nistete im Giebeldach einer Scheune auf einem landwirtschaftlichen Betrieb an der Hagen-Ringstraße. Dieser Brutstandort ist allerdings über 1.000 m von der potentiellen WEA-Fläche in der Vechtaer Mark entfernt.

10 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „A 170/11“

11 NLT Arbeitshilfe, Naturschutz und Windenergie, 2014

12 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „A 170/11“

13 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

Auch beim Turmfalken ist wie beim Mäusebussard von einer Brutplatzkonstanz auszugehen. Niststandorte werden infolge der möglichen Windparkentwicklungen voraussichtlich nicht aufgegeben. Das Kollisionsrisiko ist ebenfalls erhöht, aber vergleichsweise niedriger als bei Mäusebussarden. Laut Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg sind bis zum 19.03.2018 119 Exemplare in Deutschland Opfer von WEA geworden. In Niedersachsen waren es bis zu diesem Zeitpunkt 24 Exemplare.¹⁴

Um bei Greifvögeln das Kollisionsrisiko grundsätzlich gering zu halten, sollten um WEA keine Vegetationsstrukturen wie Gehölze oder Sträucher wachsen, die Kleinsäugetieren als Versteck dienen (siehe Kapitel 6). Der Bereich um WEA soll als Nahrungsraum für Greifvögel möglichst unattraktiv sein.

Feldlerche

Zwei Feldlerchenbrutpaare sind im Untersuchungsgebiet Vechta-Deine im 1.000 m Radius kartiert worden, rd. 800 m und 1.000 m vom nordwestlichen Rand des Plangebiets entfernt. Die Brutstandorte werden durch die BAB A1 von der potentiellen WEA-Fläche getrennt.

Starkbefahrene Straßen werden von Feldlerchen in einem Radius von mindestens 100 m gemieden.¹⁵ Lokale Populationen der Feldlerche zeigen zu neu errichteten WEA zunächst wenig Meideverhalten. Das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber WEA setzt zeitverzögert ein: Erst mehrere Jahre nach der Inbetriebnahme von WEA entwickelt sie im Bereich von 100 um die WEA ein Meideverhalten.¹⁶ Während ihres Singflugs steigen Feldlerchen in große Höhen (bis zu 170 m) auf, um dann meist in steilen Sinkflügen zu Boden zu sinken. Deswegen besteht bei dieser Vogelart ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Bis zum 19.03.2018 wurden 104 getötete Feldlerchen der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg gemeldet, wobei es nur eine Meldung im Bundesland Niedersachsen gab.¹⁷ Weil die Tiere sehr klein sind und so bei Schlagopfersuchgängen leicht übersehen werden können, wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.

Gastvögel

Grundlagen: Methodik Bestandserhebung

Die Gastvogelerhebung fand je Untersuchungsgebiet mit einem Erfassungsdurchgang pro Monat, insgesamt mit acht Erfassungsdurchgängen von September 2014 bis April 2015 im selbigen Umkreis statt.

Die flächendeckende Erfassung der Gastvogelarten erfolgte durch Befahren aller Straßen der Untersuchungsgebiete mit dem PKW sowie Begehungen von nicht befahrbaren Landschaftsbereichen zu Fuß. Bei jeder Begehung wurde ein anderer Streckenverlauf genutzt. Die Beobachtungen wurden bei weitgehend guten Wetterbedingungen durchgeführt. Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf nicht revieranzeigende Vogelarten, Nahrungsgäste, Rastvögel und Durchzügler, die sich in Trupps auf dem offenen Gelände aufhielten. Dazu zählten vorwiegend Großvögel als Einzelindividuen (Greifvögel, Eulenvögel, Graureiher), Wasser- und Watvögel einschließlich der Möwenarten, ansonsten Gastvögel mit Ansammlungen von mindestens zehn Individuen, die in Feldkarten (Maßstab 1: 5.000) eingetragen wurden. Kleinvögel in den Gehölzstrukturen wurden hingegen nicht registriert. Häufige Arten der Feldflur (Ubiquisten) wie beispielsweise Fasan, Ringeltaube, Rabenkrähe, Eichelhäher oder Elster sind häufig und nicht eingriffsrelevant und daher nicht aufgezeichnet worden.

14 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

15 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

16 H.STEINBORN, M. R EICHENBACH, H.TIMMERMANN: Windkraft, Vögel, Lebensräume

17 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

**Grundlagen:
Empfindlichkei-
ten Gast-vögel**

Gastvögel weisen ähnliche Empfindlichkeiten wie Brutvögel auf: Zum einen gehen von den WEA Scheuwirkungen durch Schattenwurf und Lärmimmission aus, sodass es zur Meidung von Flächen mit WEA kommt. Zum anderen besteht durch die Masten und Rotoren Kollisionsgefahr.

Zudem können Windparks und auch einzelne WEA ziehende Vögel nicht nur zu Ausweichbewegungen, sondern auch zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges (Barrierewirkung) oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand der Vögel führen.

**Ergebnisse der
Gastvogel-er-
fassung**

Bei der Gastvogelerfassung wurden folgende WEA-empfindliche Arten aufgenommen:

Kranich

Die Kollisionsgefährdung ist beim Kranich als gering einzustufen. Laut Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg sind bis zum 19.03.2018 20 Kraniche in Deutschland Opfer von WEA geworden. In Niedersachsen waren es bis zu diesem Zeitpunkt zwei Exemplare.¹⁸ Die Reaktion auf WEA wird unterschiedlich dargelegt. Der Hauptkonflikt beruht auf der Scheuchwirkung laufender Anlagen gegenüber vorbeiziehenden oder rastenden Individuen bzw. auf Auswirkungen der Luftverwirbelungen durch die Anlagen. Auf Nahrungsflächen lässt sich ein mit der Gruppengröße zunehmendes Meideverhalten beobachten. Insbesondere bei ungünstigen Wetterverhältnissen (starker Regen, dichter Nebel, Gegenwind) zeigen Kraniche ein vergrößertes Meideverhalten gegenüber WEA. Ein Durchfliegen von Kranichtrupps wurde bislang nicht festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet 'Vechtaer Mark' wurden bis zu 13 Kraniche kartiert. Diese nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Der von den festgestellten Kranichtrupps bevorzugte Nahrungsraum in der 'Vechtaer Mark' befindet sich westlich 500–1.000 m vom potentiellen WEA-Standort und somit außerhalb des 500 m Radius. Mit dem Maximalvorkommen von 13 Individuen wird der Schwellenwert für eine Population mit lokaler Bedeutung aber nicht erreicht. Da für kleinere Kranichtrupps auf weiteren Ackerflächen entlang der Bakumer Straße genügend Ausweichmöglichkeit vorhanden sind, kann von keiner erheblichen Beeinträchtigung für den Kranich durch den geplanten WEA-Standort ausgegangen werden. Auch wenn der Kranich als WEA-empfindliche Art gilt, wird aufgrund der Faktenlage keine vertiefende Prüfung durchgeführt.

Graugans

Innerhalb des 1.500 m-Radius wurden keine Graugänse kartiert. In Vechta-Deine wurden allerdings südlich des Planbereichs knapp außerhalb des 1.500 m-Radius Graugänse beobachtet. Diese Vorkommen werden in der Vorprüfung berücksichtigt. Mit über 1.500 m Entfernung kamen sie aber auch außerhalb des 1.200 m Radius vor, welcher für nordische Gänse im Leitfaden Artenschutz Windenergie¹⁹ als Untersuchungsradius gilt. In der Vechtaer Mark wurden keine Graugänse festgestellt. Die Kollisionsgefährdung ist auch bei Graugänsen als gering einzustufen. Laut Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg sind bis zum 19.03.2018 15 Graugänse in Deutschland Opfer von WEA geworden. In Niedersachsen waren es bis zu diesem Zeitpunkt sechs Exemplare.²⁰

18 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

19 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

20 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

Während des Zuges ist die Graugans in ganz Europa anzutreffen. Norddeutschlands Freiflächen und Seen zählen zu ihren Brutgebieten. Die tag- und nachtaktiven Gänse verlagern ihre Nahrungssuche bei häufiger Störung in die Nacht. Ähnlich wie bei den Kranichen ist bei Graugänsen ein vergrößertes Meideverhalten gegenüber WEA festzustellen. Aufgrund des geringen Vorkommens wird dem Gebiet Deine nur eine geringe Bedeutung für Graugänse zugewiesen. Auf weiteren Ackerflächen in der Umgebung sind für die wenigen Exemplare genügend Ausweichmöglichkeit vorhanden, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Graugans durch den geplanten WEA-Standort ausgegangen werden kann. Deswegen wird für diese Art keine vertiefende Prüfung durchgeführt.

Graureiher

Der Graureiher wurde vereinzelt im Untersuchungsgebiet Vechta-Deine und Vechtaer Mark kartiert. Die Dominanz im Untersuchungsgebiet Vechta-Deine ist mit dem vergleichsweise höheren Vorkommen von Feuchtbiotopen zu begründen. Graureiher sind in Europa weit verbreitet. Aufgrund ihrer geringen Flughöhe wird von keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA ausgegangen. In den seltensten Fällen werden WEA überflogen. In der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg vom 19.03.2018 sind keine Graureiher aufgeführt. Aufgrund der Listung als WEA-empfindliche Art im Leitfaden Artenschutz Windenergie ist aber von einer Störwirkung von den WEA auf die Graureiher auszugehen. Es kann zu Verlagerungen des Bruthabitats bzw. Nahrungshabitats kommen. Das Umland bietet aber ausreichend ähnliche Strukturen wie die der Untersuchungsgebiete und stellt damit Raum zum Ausweichen zur Verfügung. Es kann als sicher gelten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Eine vertiefende Prüfung ist somit nicht geboten.

Bewertung der Betroffenheit von Brut- und Gastvögel

In der Zusammenschau der vorliegenden Untersuchungen sind die zwei Vorhabengebiete und deren nähere Umgebung von nachgeordneter Bedeutung als Vogellebensraum zu bewerten. Die Untersuchungsgebiete sind häufigen Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Teil durch die Bundesautobahn A1 bzw. die Bakumer Straße und die Bundesstraße 69 ausgesetzt. Eine weitere Belastung der Lebensraumeignung ergibt sich für das Teilgebiet Vechtaer Mark mit der Entwicklung des auf Lohner Seite angrenzenden Plangebiets für WEA.

Die Brutvogeldichte ist gering. Nur wenige wertgebende Arten wie zum Beispiel der Kiebitz oder die Feldlerche siedeln in geringer Zahl innerhalb der 1.000 m Radien in den Untersuchungsgebieten Vechta-Deine und Vechtaer Mark. Diese dienen hauptsächlich als Nahrungshabitat.

Die Vorprüfung zeigt, dass es bau- und betriebsbedingt durch Scheuchwirkungen, entstehend durch Rotation der Rotorblätter und Schattenwurf, zur Vergrämung der Kiebitze und der Feldlerchen kommen kann. Durch Kollisionen mit den WEA kann das Tötungsrisiko des Mäusebussards und des Turmfalken steigen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für diese Arten eine vertiefende Prüfung durchgeführt. Für die anderen betrachteten Brutvogelarten ist keine relevante Betroffenheit festzustellen.

Die Untersuchungsgebiete sind von insgesamt geringer Bedeutung für Gastvögel, da die Individuenzahlen die Kriterien-Werte nicht annähernd erreichen. Es zeigt sich, dass für das Untersuchungsgebiet Vechta-Deine vorwiegend Gänse (als WEA-empfindliche Art die Graugans) an den Teichflächen im Süden vorkommen, während für das Untersuchungsgebiet Vechtaer Mark das Kranichvorkommen als Gastvögel wertbestimmend ist. Die Individuenzahlen sind für eine relevante Habitat-Bedeutung allerdings nicht ausreichend und die vorkommenden Individuen wurden außerhalb der Untersuchungsradien (Nordische Gänse außerhalb des 1.200 m Radius und Kranich außerhalb des 500 m Radius) festgestellt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass ras-

tende Kiebitze (ca. 70 Individuen) außerhalb des 1.500 m Radius' im Norden des Untersuchungsgebietes Vechta-Deine angetroffen wurden. Aufgrund des weiten Abstandes sind diese nicht eingriffsrelevant. Aber die Beobachtung spricht dafür, dass außerhalb der Untersuchungsgebiete potenzielle Ausweichflächen vorhanden sind. Eine verengende Situation, welche für das spezifische Zugeschehen z.B. durch zusätzliche Windparks entstehen kann, ist in der Umgebung beider Untersuchungsgebiete nicht gegeben. Hinweise auf Leitkorridore des Vogelzuges wurden nicht festgestellt. Sollten sich wenige Großvögel dennoch in Flugrichtung auf die geplanten Standorte befinden, besteht genügend Raum, den möglichen Anlagen auszuweichen. Beide Anlagenstandorte haben keinen erkennbaren Einfluss in der Raumnutzung.

Stetige Flugbewegungen von Wasservögeln, insbesondere auch von Gänsearten, zu vorhandenen Teich- und Niederungsflächen (Vechta-Deine) sind aus allen Richtungen vorhanden und gegeben. Diese werden aber aufgrund großer Entfernung zu den potentiellen Anlagenstandorten weder gestört noch eingeschränkt.

Für die WEA-empfindlichen Gastvogelarten Kranich, Graugans und Graureiher wird davon ausgegangen, dass es baubedingt nur zu temporären Störungen kommt, dass es betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gibt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen insgesamt nicht verschlechtert. Die potenziell betroffene Artenanzahl ist gering, so dass davon ausgegangen wird, dass die wenigen vorhandenen Individuen auf Flächen mit ähnlichen Habitatstrukturen im Umland ausweichen können, entsprechende Räume sind ausreichend vorhanden. Aus diesem Grund ist eine vertiefende Prüfung für den Kranich, die Graugans und den Graureiher nicht erforderlich.

Fledermäuse

Grundlagen: Methodik Bestandserhebung

Die Erhebung zur Ermittlung des Fledermausbestands erfolgte gemäß den Anforderungen des Niedersächsischen Landkreistages zur Fledermauserfassung (NLT 2011, NKT 2014):

Im Hinblick auf das Zugeschehen und die Erkundung der Lokalpopulation wurden Frühjahrs- und Sommer- und Herbstuntersuchungen durchgeführt.

Im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Mai wurden vier Erfassungen pro Prüfraum durchgeführt. Daran schlossen sich fünf weitere nächtliche Erkundungen bis Mitte Juli an. Die Untersuchungen zum Spätsommer- und Herbstaspekt wurden 2015 durchgeführt. Im August und September wurden jeweils zwei Erfassungsnächte durchgeführt. Zusätzlich wurde ein Dauermesssystem von Anfang August bis Anfang November an jedem Standort installiert. Aus diesem Zeitraum wurden zehn Nächte ausgewählt und detailliert analysiert.

Die nächtlichen Begehungen wurden bei möglichst geeigneter Witterung in einem Radius von ca. 1 km um die Planflächen durchgeführt. Als entsprechende Wetterlagen gelten windarme und niederschlagsfreie Nächte bzw. Untersuchungszeiträume mit einer Mindesttemperatur von 9 Grad Celsius.

Pro Einsatztag wurden zwei Horchboxen an wechselnden Positionen eingesetzt und eine nächtliche Begehung mit einem mobilen Handdetektor durchgeführt.

Grundlagen: Empfindlichkeiten Fledermäuse

Durch den Betrieb der WEA besteht die Gefahr, dass Fledermäuse mit den Masten oder Rotoren der WEA kollidieren. Dabei kommt es im Herbst zu einer größeren Schlagopferzahl als im Frühjahr. Für diese Abweichung ist eine andere Flugroute oder ein anderes Zugverhalten verantwortlich. Auf der Suche nach Winterquartieren verwechseln die Fledermäuse die WEA mit Bäumen und kollidieren mit den Rotorblättern (Bach & Rahmel 2004, 2006).

Neben der Kollision können Fledermäuse aufgrund der WEA Barotrauma erleiden. Dabei platzen bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse.

Ergebnisse

Im direkten Gebietsvergleich lagen die nachgewiesenen Aktivitäten im Teilgebiet Vechtaer Mark höher als im Teilgebiet Vechta-Deine. Dafür wurden in Umfeld des Teilgebiets Vechtaer

Mark weniger Aktivitäten nachgewiesen. Insgesamt wurde bei der Erhebung im Sommer und Herbst eine höhere Aktivität nachgewiesen als im Frühjahr.

Bei der Fledermauserfassung wurden folgende Arten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden Artenschutz Windenergie²¹ aufgenommen: Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Aufgrund des Verdachts einer signifi-kanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision oder Barotrauma werden nachfolgend auch die vorkommenden, nicht als WEA-empfindlich eingestuften Fledermausarten Bartfleder-maus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Langohrfledermaus ergänzend betrachtet.

Großer Abendsegler

Der große Abendsegler gilt in Niedersachsen als stark gefährdet und steht in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste. Die Art bewohnt überwiegend Baumhöhlen aber auch Ge-bäudespalten oder Nistkästen. In diesen überwintert der Große Abendsegler auch in großen Gruppen. Die Fledermaus jagt im freien Lauftraum über den Baumwipfeln der Wälder und über abgemähten Wiesen. In den Untersuchungsgebieten wurde sie mit am häufigsten kartiert. Vor-wiegend wurde die Art in der ersten Nachthälfte aufgenommen.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler ist in Niedersachsen vom Aussterben bedroht. Für das deutsche Bun-desgebiet lassen sich aufgrund unzureichender Daten keine Aussagen zum Bedrohungsstand machen. Die Art bevorzugt vor allem offene Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Sie nistet und überwintert in Baumhöhlen und jagt an Waldrändern, auf waldnahen Weiden, Waldwegen aber auch über Wasserflächen. Insgesamt wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht so häufig aufgenommen. In Vechta-Deine war sie mit sechs Exemplaren nur halb so stark vertreten wie im Untersuchungsgebiet Vechtaer Mark (12 Exemplare).

Breitflügel-fledermaus

Die Breitflügel-fledermaus gilt ebenfalls in Niedersachsen als stark gefährdet. In Deutschland ist das Ausmaß der Gefährdung unbekannt. Die Art bewohnt sowohl Baumhöhlen in Wäldern oder Gehölzstrukturen als auch offene Spalten in Gebäuden. Zur Jagd bevorzugt sie Waldrän-der, Wiesen, Gärten oder Gewässer. Dabei beträgt die Jagdhöhe 3–5 m. Aufgrund dieser Tatsa-che ist davon auszugehen, dass die Breitflügel-fledermaus nicht durch die Rotoren der WEA gefährdet wird. Die vergleichsweise geringe Anzahl der Schlagopfer in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg belegen diese Aus-sage.²² In Vechta-Deine wurde die Art mit 30 Exemplaren häufiger kartiert als in der Vechtaer Mark (13 Exemplare). Dabei lag der Schwerpunkt des Vorkommens im Frühjahr.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus ist in Niedersachsen stark gefährdet. Auf Bundesebene gilt sie dennoch als ungefährdet. Normalerweise befindet sich ihr Lebensraum in Feuchtgebieten, aber sie jagen auch an Waldrändern, Baumreihen und in Siedlungsbereichen. In den Untersuchungsgebieten kommt sie in großer Zahl vor, wobei ihr Vorkommen in Untersuchungsgebiet Deine deutlich höher ist. Begründen lässt sich dies mit dem neu strukturierten Wald- und Feuchtbiotop am Standort Deine.

21 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Niedersächsi-sches Ministerialblatt vom 24.02.2016

22 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 05.12.2017

Zwergfledermaus

Die Rauhaufledermaus ist in Niedersachsen gefährdet. Auf Bundesebene gilt sie dennoch als ungefährdet. Sehr viele Strukturen bietet ihr Lebensraum. Sie bewohnt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudespalten. Sie jagt entlang von Vegetationsstrukturen aber auch in Siedlungsbereichen. Bei der Untersuchung wurde die Zwergfledermaus am häufigsten aufgenommen. Ihr Anteil an Rufkontakten lag in beiden Gebieten bei über 60 %.

Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Langohrfledermaus

Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Langohrfledermaus gehören nach dem Leitfadensartenschutz Windenergie nicht zu den WEA-empfindlichen Arten, weisen aber ähnliche Verhaltensweisen in Bezug auf Jagdverhalten, Habitatwahl und Flughöhe auf. Auch sind diese vier Arten mit Blick auf die zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg über Fledermausschlagopfer einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA ausgesetzt.

In den Untersuchungsgebieten wurde die Bartfledermaus häufig erfasst. In Vechta-Deine wurde sie 17mal und in der Vechtaer Mark sogar 68mal kartiert. Die drei weiteren Arten wurden nur vereinzelt aufgenommen.

Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen

Die Untersuchungsgebiete Vechta-Deine und Vechtaer Mark sind von geringer Bedeutung für Fledermäuse. Die Gebiete werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die daraus resultierenden Freiflächen eignen sich lediglich als Jagdhabitat für Fledermäuse. An den Randbereichen sind kleinere Wälder und vereinzelt Gehölzbestände vorzufinden. Feldwege werden von Baumreihen vom Offenland abgegrenzt. Die Gehölze eignen sich zwar potenziell als Nist- und Überwinterungsquartier für Fledermäuse. Wochenstuben, Quartiere und Balzgebiete wurden bei der Erfassung in den Gebieten aber nicht entdeckt. Auch ergaben sich keine Hinweise auf Flugstraßen und Zuggeschehen.

Die Vorprüfung zeigt, dass durch den Betrieb von WEA in beiden Teilgebieten lokale Vorkommen von Fledermausarten betroffen wären. Empfindlichkeiten bestehen in Bezug auf Kollisionsgefahr und Barotrauma. Der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (2016) sieht vor, die WEA innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Inbetriebnahme in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten, Temperaturen über 10 °C in Gondelhöhe und keinem Regen abzuschalten. Durch ein Gondelmonitoring im Anlagenbetrieb können die Abschaltzeiten gegebenenfalls nachträglich optimiert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme bleibt das Tötungsrisiko für Fledermäuse unter der Signifikanzschwelle und die Auswirkungen somit gering. Eine vertiefende Prüfung ist vor diesem Hintergrund für einzelne Fledermausarten nicht geboten.

4.2 Zusammenfassende Ergebnisse der Vorprüfung

Avifauna

Die vorhergehend dargelegten Prüfschritte der ASP legen offen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG mit Blick auf die Avifauna vom Vorhaben ausgelöst werden können.

Baubedingt kann es zu Störungen bzw. Zerstörung von Brutnestern und damit einhergehende Tötungen von Individuen geschützter Vogelarten kommen. Entsprechende Maßnahmen wie das Erfolgen der Baufeldfreimachung vor dem 01.03., notwendige Rodungs- und Fällarbeiten nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. zur Baufeldfreimachung und Vergrämung durch Flutterbänder können das Risiko vermindern (siehe Kap. 6). Betriebsbedingt kommt es durch die Bewegung der Rotoren zu Scheuchwirkungen, Schattenwurf und Schallimissionen. Dabei können Brut- und Gastvögel vergrämt werden. Zudem besteht bei der Inbetriebnahme von WEA Kollisionsgefahr.

Hinweise, dass eine weitergehende Betroffenheit durch das Vorhaben möglich ist, haben sich mit Blick auf den Brutvogelbestand für den Kiebitz, die Feldlerche, den Mäusebussard und den Turmfalken ergeben (siehe Kap. 4). Mit Blick auf den Gastvogelbestand sind keine Arten zu nennen. Die Erhebung hat gezeigt, dass die Untersuchungsgebiete für Gastvögel nicht wertgebend sind und in umliegender Nachbarschaft Flächen mit ähnlichen Strukturen vorhanden sind, in die ggf. auftretende Einzelvorkommen an Gastvogelarten ausweichen können.

Für die Vogelarten Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard und Turmfalke ist das Risiko, Scheuchwirkungen ausgesetzt zu sein oder von möglichen WEA in den Teilgebieten getötet zu werden, signifikant erhöht.

Bei den im Rahmen der Kartierungen sonstigen erfassten Arten ist davon auszugehen, dass im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte und der erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand an öffentlichen Straßen ausreichende Ausweichräume als Bruthabitate und störungsarme Nahrungs- und Rasthabitate zur Verfügung stehen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit für diese Arten sicher vermieden, die bau- und betriebsbedingten Störungen durch das Vorhaben bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Fledermäuse

In Hinblick auf das Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet Vechta-Deine und Vechtaer Mark können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden werden:

Im Anlagenbetrieb wird das Kollisionsrisiko von Fledermäusen über Abschaltzeiten gemäß des Leitfadens Artenschutz²³ sicher unter der Signifikanzschwelle gehalten. Nach der Inbetriebnahme werden in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten, Temperaturen über 10 °C in Gondelhöhe und keinem Regen die WEA abgeschaltet. Durch ein Gondelmonitoring können die Abschaltzeiten gegebenenfalls nachträglich optimiert werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann so vermieden werden. Eine vertiefende Prüfung für Fledermäuse wird infolge dessen nicht durchgeführt.

5. VERTIEFENDE PRÜFUNG

Die Prüfschritte legen offen, dass baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf einzelne Arten möglich sind, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können und entsprechend artspezifisch zu beurteilen sind, um geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zu bestimmen.

Das Niedersächsische Ministerialblatt vom 24.02.2016 sieht eine Art-für-Art-Betrachtung vor, wenn für Arten aus der Vorprüfung die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Die vertiefende Prüfung untersucht in der Art-für-Art-Betrachtung artspezifisch die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) und konzipiert die gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Anschließend wird in der Gesamtbetrachtung geprüft und beurteilt, ob und inwiefern trotz dieser Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbleiben.

Die Arten-Vorkommen in den beiden Untersuchungsräumen Deine und Vechtaer Mark werden zusammen betrachtet, eine separate Betrachtung ist angesichts der Ähnlichkeiten der Vorkommen und der Raumstrukturen nicht geboten.

23 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 7.3 Abschaltlogarithmen bei Windenergieempfindliche Fledermaus-Arten; Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

5.1 Avifauna

Für folgende Vogelarten wird eine vertiefende Prüfung vorgenommen:

5.1.1 Kiebitz

Bestandsdarstellung		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe
<input type="checkbox"/>	EG-VO Nr. 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 1998, Kat. (3)
<input checked="" type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. 2015, Kat. (3)
		Einstufung Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand der Art ist als ungünstig zu bewerten. ²⁴
2. Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:		
<p>Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher, in milden Gebieten Deutschlands Stand- und Strichvogel und daher auch in den Wintermonaten zu beobachten. Ansonsten ist die Art von Februar bis November anzutreffen. Die Art ist sowohl Brut-, als auch Rast- und Gastvogel.</p> <p>Der Kiebitz bevorzugt offene Landschaftsstrukturen mit niedrigem Bewuchs, der ihm eine weite Rundumsicht ermöglicht. Typischer Lebensraum sind vernässte Wiesen, die den Vögeln ein reiches Nahrungsspektrum bieten. Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender und kurzer Vegetation.</p> <p>Neben Grünland und Brachen werden in den Untersuchungsgebieten Vechta-Deine und Vechtaer Mark im Ackeranbaugesamt auch Erdbeer- und Gemüseanbauflächen sowie Maisäcker besiedelt. Auf den Maisflächen ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fortpflanzungserfolg gering. Sie werden häufig nach der ersten Unkrautbehandlung aufgegeben oder ausgeraubt, da die schützenden Kräuter verschwinden und die Nester offen liegen. Später sind die schnell wachsenden Maisfelder zu dunkel und zu nahrungsarm, so dass die Vögel oft zu wenig Nahrung finden. Der Gemüse- und Erdbeeranbau bringt erhöhte Unruhe durch stetige Bearbeitung der Felder sowie viel Umtrieb bei Vorbereitungen und Erntearbeiten auf den Feldern mit sich.</p> <p>Kiebitze zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA, sodass bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ihrer Brutreviere durch WEA zu berücksichtigen sind. Bei Kiebitzen gilt eine Fläche im Umkreis von bis zu 100m um die Windenergieanlage als erheblich beeinträchtigt. Signifikante Verdrängungseffekte sind bis zu 100m nachweisbar, während es bei Abständen von 135-200m ein Meideverhalten eintritt und Revierzentren von 300-500m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) ist angemessen²⁵.</p>		

24 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten

25 VG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 2012, AZ., A 170/11

Kiebitze als Gastvögel haben ähnliche Lebensraumansprüche. Rastplätze finden sich sowohl auf Grünland- als auch auf weiten offenen Ackerflächen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Vechta-Deine: Der Kiebitz wurde mit drei Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m im Untersuchungsgebiet 'Deine' festgestellt. Hier sind sie neben Maisanbauflächen in erster Linie auf Erdbeer- und Gemüseanbauflächen zu finden.

Ein Brutpaar siedelte unmittelbar im Grenzbereich zur Windparkpotentialfläche (innerhalb des 100 m Radius).

Die zwei weiteren Brutreviere sind ca. 800 m von der potentiellen WEA-Fläche entfernt.

Während der Wintermonate wurden ca. 70 rastende Kiebitze außerhalb des 1.500 m Radius um den potentiellen Standort beobachtet.

Vechtaer Mark: Der Kiebitz wurde mit acht Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m im Untersuchungsgebiet 'Vechtaer Mark' festgestellt. Zwei von diesen befinden sich innerhalb des Scheuchwirkungsbereiches in einem Radius unter 500 m von der potentiellen WEA-Fläche.

Ein weiteres Brutpaar wurde im nahen Grenzbereich außerhalb östlich des 1.000 m Radius kartiert.

Innerhalb der potentiellen WEA-Fläche und im Nahbereich bis 100 m befindet sich kein Brutrevier eines Kiebitzes.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung von Tötungen sowie Zerstörung von Gelegen kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Weil ein Kiebitzbrutrevier im Untersuchungsgebiet Deine in einem Radius von 100 m zur potentiellen WEA-Fläche siedelt, ergibt sich infolge der zu erwartenden Revierstörung bzw. -zerstörung ein Ausgleichsanspruch. Gemäß Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts kann von einem Flächenbedarf von ca. 1-1,5 ha pro Revier ausgegangen werden.²⁶ Eine entsprechende CEF-Maßnahme, die Ersatzlebensraum anbietet, wäre vor der Standorterschließung zu entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet Vechtaer Mark sind für den Kiebitz keine CEF-Maßnahmen notwendig, da innerhalb des Scheuchbereichs von 100-200 m kein Kiebitzrevier kartiert wurde.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

26 VG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 2012, AZ „A 170/11“ Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) ist lt. niedersächsischem Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 28.1.2010-12LB243/07) angemessen

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

nein

ja

ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Schädigungen oder Tötungen zu erwarten. Zur Vermeidung einer Tötung sowie Zerstörung von Gelegen kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Betriebsbedingt: Während des Betriebes wird es zu keinem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen kommen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Kiebitz während des Betriebes der möglichen WEA ist nicht beobachtet worden. Aufgrund der Scheuchwirkung erfolgt keine Besiedlung der unmittelbaren Umgebungsflächen um die WEA. Vielmehr werden diese Flächen gemieden. Das Schlagrisiko nimmt somit nicht zu. Laut zentraler Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte sind bis zum 19.03.2018 im Bundesgebiet 19 Kiebitze und in Niedersachsen drei Kiebitze Opfer von WEA geworden. Diese Zahlen sprechen dafür, dass sich die Kollisionswahrscheinlichkeit in solch einem Maß bewegt, das nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausreicht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Störungen zu erwarten. Zwar können standorttreue Vögel von den Potentialflächen vergrämt werden, z.B. durch das Aufstellen von Flutterbändern. Über vorgezogene Maßnahmen zur Herrichtung von geeigneten Bruthabitaten (Ausgleichsflächen) können aber bereits vor einem Bau Ausweichmöglichkeit für die lokale Population angeboten werden.

Betriebsbedingt: Betriebsbedingt wird es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu keinen Störungen kommen. Kiebitze bauen ihr Nest jährlich neu. Nester, die nur eine Brutperiode genutzt werden, sind nach Aufgabe artenschutzrechtlich nicht mehr relevant. Neue Nester werden von Kiebitzen nicht in der Nähe von WEA gebaut, weil Kiebitze ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)
<input type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<p>Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Entnahme, Schädigungen oder Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres). Dabei sind Nester, die nur eine Brutperiode genutzt werden, nach Aufgabe artenschutzrechtlich nicht mehr relevant.</p> <p>Betriebsbedingt: Kiebitze bauen ihr Nest jährlich neu, sodass aufgrund der Scheuchwirkung in Anlagennähe keine Besiedlung erfolgt. Es werden daher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahme beschädigt. Über CEF-Maßnahmenflächen können für potentiell betroffene Brutpaare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.</p>	

5.1.2 Feldlerche

Bestandsdarstellung		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
<input type="checkbox"/> EG-VO Nr. 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 1998, Kat. (V)	Der Erhaltungszustand der Art
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. 2015, Kat. (3)	ist als ungünstig zu bewerten. ²⁷
nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:		
Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher, ein Teilzieher und Standvogel. Sie überwintert vor allem in West- und Südwesteuropa und z.T. in Nordafrika. Ihr Zugverhalten ist witterungsabhängig.		
Sie kommt im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen und wechselfeuchten Böden vor. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und baut ihr Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn ist Anfang bis Mitte April.		

²⁷ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten

Häufig hat sie zwei Jahresbruten. Die Bebrütungszeit beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage.

Die Feldlerche ernährt sich von Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken, Regenwürmern und in den Wintermonaten vor allem von Getreidekörner, Sämereien und Keimlinge.

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände, das weitgehend frei von Gehölzen und frei von anderen Vertikalstrukturen ist.

Lokale Populationen der Feldlerche zeigen zu neu errichteten WEA zunächst wenig Meideverhalten. Das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber WEA setzt zeitverzögert ein: Erst mehrere Jahre nach der Inbetriebnahme von WEA entwickelt sie im Bereich von 100 um die WEA ein Meideverhalten.²⁸

Insofern gilt die Feldlerche als kollisionsgefährdete Singvogelart, da sie zu Singflügen bis zur Rotorhöhe aufsteigt. In Niedersachsen und Bremen ist sie als gefährdet eingestuft (3). Weil sich die Populationsgröße trotz der Zunahme der WEA nicht signifikant verschlechtert, wird sie im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen nicht als WEA-empfindliche Art gelistet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Zwei Feldlerchenbrutpaare wurden innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m im Untersuchungsgebiet Deine festgestellt. Sie wurden westlich der Autobahn A1 auf strohgedeckten Erdbeerfeldern in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m zur potentiellen WEA-Fläche angetroffen. Weitere Niststandorte befanden sich außerhalb des 1.500 m Radius.

Der Gemüse- und Erdbeeranbau bringt erhöhte Unruhe durch stetige Bearbeitung der Felder sowie viel Umtrieb bei Vorbereitungen und Erntearbeiten auf den Feldern mit sich. Solche Vorbelastungen wirken sich nachteilig auf das Brutgeschehen und die Aufzucht aus.

Im Bereich Vechtaer Mark sind keine Vorkommen festgestellt worden.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung der Tötungen von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen und Nestern, kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres) erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Die zwei festgestellten Brutstandorte der Feldlerche liegen in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m zur potentiellen WEA-Fläche. Die Brutstandorte werden zusätzlich durch die Autobahn A1 von der potentiellen WEA-Fläche getrennt. Zudem nimmt die Habitateignung aufgrund der Autobahn A1 ab: Feldlerchen meiden starkbefahrene Verkehrsstrecken in einem Radius von bis zu 100 m.²⁹ Aufgrund der Entfernung, der Barrierewirkung durch die Autobahn und der Nähe des potentiellen Standorts zur Autobahn ist ein Vorkommen im Nahbereich der Windparkpotentialflächen nicht zu erwarten. Daher sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

28 H.STEINBORN, M. R EICHENBACH, H.TIMMERMANN: Windkraft, Vögel, Lebensräume

29 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

nein

ja

ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Das Brutvorkommen der Feldlerche befindet sich westlich der Autobahn A1 auf vorwiegend Erdbeerfeldern. Der Zerschneidungseffekt der Autobahntrasse und der Mais- und Getreideanbau innerhalb der Windparkfläche hat zur Folge, dass ein Vorkommen im Nahbereich der Windparkpotentialfläche nicht zu erwarten ist. Ein baubedingter signifikanter Anstieg von Schädigungen oder Tötungen ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: Ein Kollisionsrisiko besteht bei den Singflügen der Feldlerchen, wenn sie während des Betriebes der WEA bis in Höhen der Windräder aufsteigen. Weil aber die Autobahn A1 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens eine Barriere zwischen dem vorkommenden Feldlerchenbrutbestand und der potentiellen WEA-Fläche einnimmt und Feldlerchen starkbefahrene Straßen meiden, ist ein Vorkommen von Feldlerchen im Nahbereich der Windparkpotentialflächen nicht zu erwarten und das Kollisionsrisiko als gering einzustufen.³⁰ Ein betriebsbedingter signifikanter Anstieg von Schädigungen oder Tötungen ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt: Feldlerchen-Reviere sind im Nahbereich der gepl. Windparks nicht anzutreffen. Die kartierten Bestände werden durch die Autobahn A1 von der potentiellen WEA-Fläche getrennt. Baubedingte Störungen werden daher ausgeschlossen.

Betriebsbedingt: Aufgrund der räumlichen Trennung durch die Autobahn A1, die weite Entfernung der beiden Brutplätze (800- 1.000 m) zur potentiellen WEA-Fläche und das Meideverhalten gegenüber stark befahrenen Straßen kommt es betriebsbedingt zu keinen Störungen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

Nein

ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)

ja

nein

Baubedingt: Die Brutstandorte der beiden kartierten Feldlerchenbrutpaare am potentiellen Standort Deine befinden sich auf der anderen Seite der Autobahn A1. Aufgrund der räumlichen Trennung kommt es baubedingt zu keinen Störungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingt: Aufgrund der Räumlichen Trennung in Deine durch die Autobahn A1 und der weiten Entfernung der beiden Brutplätze (800 bis 1.000 m) zur potentiellen WEA-Fläche kommt es betriebsbedingt zu keinen Störungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5.1.3 Mäusebussard

Bestandsdarstellung		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszu-
stand:		
<input checked="" type="checkbox"/> EG-VO Nr. 338/97	<input type="checkbox"/> RL D 1998, Kat. (*)	Keine Angabe ³¹
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Nds. 2015, Kat. (*)	
2. Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:		
<p>Mäusebussarde sind in Norddeutschland überwiegend Teilzieher. Zum Überwintern zieht es einzelne Exemplare, vor allem Weibchen und Jungvögel, in südlichere Regionen. Die Art ist mittelgroß, kompakt und ihr Gefieder variiert von Dunkelbraun bis fast Weiß. Der Mäusebussard bewohnt überwiegend kleine Waldgebiete mit angrenzenden offenen Landschaften wie Wiesen, Äcker und Heide, in denen er jagt. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt, seltener das Innere geschlossener Wälder. Seine Hauptnahrung sind Kleinsäuger aber auch Wirbeltiere, Insekten und Regenwürmer.</p> <p>Mäusebussarde besetzen im Allgemeinen Revierflächen von 2-3 km²³², von denen ein Kerngebiet 0,5-1 km² beträgt. Die Größe ist abhängig von der Nahrungsvfügbarkeit.</p> <p>Mäusebussarde gelten als nicht WEA-empfindlich. Sie jagen sogar in Gebieten mit hoher WEA-Dichte. Die Schlagopferzahl dieser Art durch WEA ist im Vergleich zu anderen Vogelarten sehr hoch (83 Schlagopfer in Niedersachsen)³³. Dennoch nimmt der Bestand der Tiere zu. Der Mäusebussard ist nicht gefährdet.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):		
<p>Vechta-Deine: Mäusebussarde wurden im Untersuchungsgebiet Deine regelmäßig und häufig gesichtet. Der Horst eines Brutpaares befand sich während der Brutzeit 2014 am Rande einer kleinen Waldfläche 'Hestergarten' nahe der Teichfläche an der Straße 'Hakenheide'. Die Entfernung der Windparkpotentialfläche zum Horst beträgt ca. 850 m.</p> <p>Mäusebussarde wurden häufig auf Nahrungssuche, kreisend oder auf einer Sitzwarte insbesondere entlang der Autobahn beobachtet.</p> <p>Vechtaer Mark: Mäusebussarde wurden im Untersuchungsgebiet Vechtaer Mark regelmäßig und häufig gesichtet. Der Horst eines Brutpaares wurde während der Brutzeit 2014 aber nicht entdeckt.</p> <p>Mäusebussarde wurden häufig auf Nahrungssuche, kreisend oder auf einer Sitzwarte beobachtet.</p>		

31 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten

32 Landesamt für Umwelt, staatliche Vogelschutzwarte: Brandenburg: Informationen über die Einflüsse der Windenergienutzung

33 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung einer Kollision mit den WEA sollte das Nahrungsangebot innerhalb der geplanten Windparkfläche reduziert und minimiert werden, d. h. Verzicht auf Gehölzflächen und Heckenformationen ebenso wie auf naturnahe Saum- und Krautfluren und Brachflächen innerhalb geplanter Windparks, insbesondere im Bereich des Mastfußes der WEA.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

nein

ja

ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Die mögliche Entwicklung von Windparks wird keine Schädigung der lokalen Brutvorkommen auslösen. Der Bussard-Horst in Deine befindet sich mehr als 500 m zur potentiellen Windparkfläche (850 m) entfernt. In der Vechtaer Mark wurde kein Bussardhorst festgestellt.

Betriebsbedingt: Der Mäusebussard ist die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart. Betriebsbedingt besteht ein mögliches Kollisionsrisiko für den Mäusebussard insbesondere während der Brutzeit mit den WEA. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Verzicht auf Gehölzflächen und Heckenformationen) kann das Kollisionsrisiko unter der Signifikanzschwelle gehalten werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt: Im Bereich der Vorhabenfläche Deine konnten keine Reviermittelpunkte ermittelt werden. Der Horst und somit der Reviermittelpunkt eines Brutpaares befand sich 850 m von der potentiellen WEA-Fläche entfernt. Laut NLT-Papier 2014³⁴ ist ein Mindestabstand

von 500 m zu Niststandorten einzuhalten, der im genannten Untersuchungsgebiet gewahrt ist. Die Vorhabenfläche Deine dient nur als entferntes Nahrungshabitat.

In der Vechtaer Mark wurden keine Horste festgestellt. Die Vorhabenfläche wird ebenfalls nur als Nahrungshabitat genutzt. Baubedingte Störungen können somit ausgeschlossen werden, zumal die Bussarde auf angrenzende Flächen ausweichen können.

Betriebsbedingt: Mäusebussarde zeigen keine Scheuchwirkung gegenüber WEA. Eine betriebsbedingte Störung ist daher auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

Nein

ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)

ja

nein

Baubedingt: Niststandorte der Mäusebussarde befinden sich vorwiegend an Waldrändern in hohen Baumkronen. Diese sind innerhalb der Windparkpotentialflächen nicht vorhanden. Es werden daher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahme geschädigt.

Betriebsbedingt: Eine betriebsbedingte Beschädigung von Niststandorten und Ruhestätten ist auszuschließen.

5.1.4 Turmfalke

Bestandsdarstellung		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> EG-VO Nr. 338/97 <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D 1998, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. 2015, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand: Keine Angabe ³⁵
2. Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Der Turmfalke ist ein Standvogel. Dieser bleibt ganzjährig im Gebiet, das recht groß sein kann. Einzelne Vögel ziehen allerdings am Ende des Sommers in den wärmeren Süden, andere aus Nord- und Osteuropa überwintern im Nordwesten Deutschlands (Teilzieher).</p> <p>Der Turmfalke zählt als ursprünglicher Felsbewohner zu den wenigen Gewinnern der Urbanisierung. Türme, hohe Häuser und Scheunen haben ihm einen zusätzlichen Lebensraum eröffnet. In Europa ist er relativ häufig anzutreffen. Zum Jagen benötigt er offene Flächen mit niedriger Vegetation. Nicht selten sieht man ihn an Straßenböschungen oder steilen Hängen. Das Jagdgebiet umfasst rund 200 ha.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Kleinvögeln und Kleinsäugetern, aber auch Insekten, Käfer, Reptilien und Eidechsen werden nicht verschmäht.</p> <p>Turmfalken besetzen im Spätwinter oder zeitigem Frühjahr das Brutrevier, das häufig als Winterquartier gedient hat. Das Weibchen legt zwischen Mitte April und Mitte Mai vier bis sechs Eier und brütet 29 Tage lang, während das Männchen dieses mit Beutetieren versorgt. Nach dem Schlüpfen der Jungen werden diese vier Wochen gefüttert. Nach dem Verlassen des Nestes werden sie noch weitere vier Wochen von den Elterntieren begleitet und gefüttert.</p> <p>In den letzten Jahren wurden mäßige bis starke Bestandsrückgänge gemeldet. Die Siedlungsdichte hängt ab vom Angebot geeigneter Nistplätze und von der Nahrungssituation. Seit 2015 steht die Art auf der Vorwarnliste.</p> <p>Turmfalken gelten als nicht WEA-empfindlich und anpassungsfähig. In manchen Windparks sind sogar Brutkästen installiert, in denen Turmfalken nisten. Die Schlagopferzahl dieser Art durch WEA ist im Vergleich zum Mäusebussard niedriger (24 Schlagopfer in Niedersachsen)³⁶.</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):</p> <p>Deine: Im Untersuchungsgebiet wurde die Art häufig auf Nahrungssuche beobachtet. Ein Horst wurde nicht festgestellt.</p> <p>Vechtaer Mark: Ein Turmfalkenpaar nistete im Giebeldach einer Scheune auf einem landwirtschaftlichen Betrieb an der Hagen-Ringstraße. Dieser Brutstandort ist aber über 1.000</p>		

35 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten

36 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018

m von der potentiellen WEA-Fläche entfernt. Der empfohlene Mindestabstand vom Niedersächsischen Landkreistag von 500 m wird gewahrt. Die potentielle WEA-Fläche hat somit nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung einer Kollision mit den WEA sollte das Nahrungsangebot innerhalb der geplanten Windparkfläche reduziert und minimiert werden, d. h. Verzicht auf Gehölzflächen und Heckenformationen, ebenso wie auf naturnahe Saum- und Krautfluren und Brachflächen innerhalb des geplanten Windparks, insbesondere im Bereich des Mastfußes der WEA.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

nein

ja

ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Der Reviermittelpunkt lag außerhalb des Vorhabenstandorts. In der Vechtaer Mark liegt der Horst über 1.000 m von der potenziellen WEA-Fläche entfernt. In Vechta-Deine wurde kein Horst festgestellt. Die Vorhabenstandorte haben lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat. Baubedingte Schädigungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt: Es besteht ein Schlagrisiko. Dies kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt: Der Niststandort im Umfeld Vechtaer Mark befindet sich in einem Gebäude auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in einer Entfernung von mehr als 1.000 m vom potentiellen Windparkstandort. Eine Störung durch den Baustellenbetrieb ist nicht zu erwarten. Am Standort Deine besteht keine Problematik.

Betriebsbedingt: Turmfalken zeigen keine Scheuchwirkung gegenüber WEA. Eine betriebsbedingte Störung ist daher auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

Nein

ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)

ja

nein

Baubedingt: Der Turmfalken-Nistplatz im Umfeld Vechtaer Mark befindet sich in mehr als 1.000 m Entfernung in einem Gebäude. Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaßnahmen sind auszuschließen.

Betriebsbedingt: Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb sind auszuschließen.

6. VERMEIDUNGSMABNAHMEN

Um Gefährdungen von Pflanzen und Tieren zu vermeiden, sind bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windparks Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen zu beachten und umzusetzen.

6.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Bei Vögeln und Fledermäusen ist in der Regel eine Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen und Jungvögeln zu vermeiden.

Dies gilt bei den Vögeln nicht nur für Gehölz-, sondern auch für Bodenbrüter.

Um Störungen während der Aufzucht und Zerstörungen von Brutstätten zu vermeiden, sollten im Falle der Windparkentwicklung die folgenden Maßnahmen vorgesehen werden:

- Die Baufeldfreimachung soll vor dem 1. März erfolgen. Sollte eine spätere Terminierung notwendig sein, kann durch Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder im Raster 25 m x 25 m) sichergestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter in den geplanten Baufeldern in der Brutsaison niederlassen (insbesondere Kiebitze). Gelege- bzw. Aufzuchtverluste werden damit vermieden.
- Notwendige Rodungs- und Fällarbeiten sind zum Schutz von Nist- und Brutstätten gemäß § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. durchzuführen.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, die für alle vorbereitenden Bauarbeiten und für alle vorgezogenen CEF-Kompensationsnahmen, die eine Saison vor Vorhabenbeginn abzuschließen sind, die Maßnahmenumsetzung fachgerecht lenkt bzw. begleitet, überprüft und dokumentiert. Das Roden und Fällen von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung sollen von der Umweltbaubegleitung auch in Hinblick auf die Schonung von Fledermausquartieren begleitet werden.

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel

Die Attraktivität von Flächen im Windpark für nahrungssuchende Tierarten hängt weitgehend mit der Flächenbewirtschaftung und der Nutzung im Bereich der Mastfuß-Umgebung und der Stellflächen zusammen. Kollisionsgefährdete Vogelarten werden angelockt, wenn sich Nahrungsangebot und Nahrungsdichte im Windpark erhöhen. Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, insbesondere für den Mäusebussard aber auch für andere Vogelarten (und Fledermäuse) vorsorglich und sicher zu vermeiden, sollte eine Bewirtschaftung der Flächen in den Windparks und dem Umfeld bis zu den Mastfüßen erfolgen. Folgende Maßnahmen sollten dauerhaft umgesetzt werden:

- Die Mastfußflächen und die Kranstellflächen sollten auf das erforderliche Maß reduziert werden.
- Die Flächen innerhalb des Windparks sollten als Grasacker oder als Ackerflächen bis an die Mastfüße landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.
- Die Äcker sollten nach der Ernte sofort umgebrochen werden, in der Art, dass keine Erntereste auf den Flächen verbleiben.
- Die Flächen sollen bis direkt an die Mastfüße, Zuwegungen und Stellflächen bewirtschaftet werden, sodass keine Saum- und Brachflächen verbleiben. Brachfallende Vegetationsbereiche sind flächendeckend auszuschließen.

- Der Erntebeginn sollte nach Erntebeginn auf mindestens 50% der dem Windpark direkt benachbarten Flächen erfolgen.
- Es sollten keine Gehölze, Hecken oder ähnliche Strukturen neu angelegt und entwickelt werden, die Lebensraum sowie Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel bieten könnten. Es sollten keine Baulichkeiten, Lagerungen oder ähnliches errichtet werden.
- Auf den Zuwegungen und Stellflächen sollten keine Ernteprodukte, Festmist, oder sonstigen Güter zwischengelagert werden, die Beutetiere oder gefährdete Arten anlocken könnten.

Mit den Maßnahmen kann vorsorglich vermieden werden, dass sich Beutetiere für Greifvögel im Umfeld der WEA in den potentiellen Windparks vermehrt ansiedeln und damit Greifvögel angelockt werden und deren Kollisionsrisiko steigt. In der Kombination mit Maßnahmen auf anderen Flächen (Ausgleichsmaßnahmen), die zu einer entsprechenden Verbesserung des Nahrungsangebotes auch für Greifvögel auf diesen anderen Flächen führen, kann eine effektive Ablenkung kollisionsgefährdeter Arten von den Arealen des potentiellen Windparks erfolgen.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse

Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzen in den potentiellen Windparks und an den zuwegenden Straßen sollten in den Wintermonaten erfolgen und von einer Umweltbaubegleitung begleitet werden. Dabei sind die Gehölze auf mögliche Winterquartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen. Eingriffe können damit soweit wie möglich vermieden werden.

Im Anlagenbetrieb wird das Kollisionsrisiko von Fledermäusen über Abschaltzeiten gemäß des Leitfadens Artenschutz³⁷ sicher unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Ein entsprechender Logarithmus wird in die Anlagensteuerung der möglichen WEA übernommen, die Abschaltung erfolgt automatisiert. Sie erfolgt in Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m /sec in Gondelhöhe bei Temperaturen über 10 °C und keinem Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).

Die Abschaltzeiten umfassen folgende Perioden:

- 01. April bis 30. April – Frühjahrzug / Bezug der Wochenstuben
- 01. Mai bis 31. Juli Wochenstubenzeit
- 15. Juli bis 31. Oktober Herbstzug / Bezug der Winterquartiere

Insgesamt werden mögliche Anlagen somit vom 01. April bis zum 31. Oktober abgeschaltet, sobald sich die oben genannten Witterungsbedingungen einstellen.

Über ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß `Leitfaden Artenschutz`³⁸ kann geprüft werden, ob und inwiefern eine Betriebsoptimierung durch veränderte Abschaltzeiten bei Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich ist. Das Monitoring wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu konzipieren und durchzuführen sein.

37 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 7.3 Abschaltlogarithmen bei Windenergieempfindliche Fledermaus-Arten; Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

38 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 7.3 Abschaltlogarithmen bei Windenergieempfindliche Fledermaus-Arten; Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollten den unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter Beziehung zu diesem.

Alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. die betroffene lokale Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren, außerdem können sie eine mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für betreffende Arten unter ein signifikantes Niveau sinken lassen.

Vechta-Deine

Im Vorhabengebiet Deine ist die Ausgangssituation gekennzeichnet durch die mögliche Verdrängung (Scheuchwirkung der möglichen WEA) eines Kiebitzreviers innerhalb des 100 m Radius aus den umgebenen Flächen des Potentialstandortes. Damit Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG infolge des Betriebs eines Windparks an dem Standort sicher ausgeschlossen werden können, wird voraussichtlich eine dem Vorhabenbeginn vorgezogene Maßnahme zur Sicherung bzw. Förderung des Erhaltungszustandes einer lokalen Kiebitzpopulation erforderlich werden. Die CEF-Maßnahme sollte eine Saison vor Baubeginn des Windparks und vor Eintreffen der Kiebitze im Baujahr realisiert sein.

CEF-Maßnahmen

Zum Ausgleich der zu erwartenden Einschränkungen des festgestellten Kiebitzreviers nahe der potentiellen Windparkfläche sollte eine Ersatzfläche von ca. 1-1,5 ha als CEF-Maßnahme im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort für eine wiesenvogelverträgliche Nutzung hergerichtet werden. Ziel ist, optimierte Lebensraum- und Brutbedingungen für den Kiebitz zu schaffen. Damit soll eine konstante Kiebitzpopulation im Landschaftsraum gewährleistet werden. Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) eines Kiebitzes ist angemessen (Urteil vom 28.1.2010-12LB243/07)³⁹. Im Ergebnis ergibt sich daraus ein Ausgleich pro Kiebitzrevier von ca. 1-1,5 ha. Wenn möglich sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist hierbei erforderlich. Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden CEF-Maßnahmen werden im Falle der Entwicklung von Windparks an den betrachteten Standorten auf Vorhabenebene durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu konkretisieren und festzulegen sein.

Mit einer CEF-Maßnahme erfolgt die Optimierung einer Ersatzfläche als Bruthabitat für Wiesenvögel, insbesondere für den Kiebitz. Die Aufzuchtbedingungen für vorhandene Brutreviere werden verbessert, die Habitateignung wird für die Ansiedlung weiterer Brutreviere verbessert. Gleichzeitig kann eine solche Fläche dem Ersatz für die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Biotope, Boden und Wasserhaushalt dienen, ebenso wie von dieser CEF-Maßnahme auch sonstige Brutvögel profitieren.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Verzicht auf Gehölzflächen sowie Brauch- Wildkraut- und Saumflächen) innerhalb eines potentiellen Windparks ist kein erhöhtes signifikantes Kollisionsrisiko für Greifvögel in Deine zu erwarten.

Vechtaer Mark

Ausgangssituation ist die mögliche Beeinträchtigung (Scheuchwirkung der WEA) von zwei Kiebitzrevieren auf den Flächen in einem Radius von ca. 450 m um das Vorhabengebiet. Nach der aktuellen Rechtsprechung des niedersächsischen Obergerichtes (Urteil vom 28.1.2010-12LB243/07)⁴⁰ ist davon auszugehen, dass es im Umkreis von 100 m um die WEA

39 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „ A 170/11

40 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „ A 170/11“

des möglichen Windparks zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während Revierzentren in 300–500m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

**CEF-
Maßnahmen**

Im Gebiet Vechtaer Mark sind damit CEF-Maßnahmen zum Ausgleich möglicher, unerheblicher Einschränkungen der zwei festgestellten Kiebitz-Brutreviere nahe der Windparkfläche nicht erforderlich. Aber auch hier sind die genannten Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel umzusetzen.

7. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Das betrachtete Artenspektrum umfasst WEA-empfindliche Arten und Einzelfälle (alle Fledermaus- und europäischen Vogelarten), die im Untersuchungsraum für die zwei Standorte der Windparkplanung durch die Bestandserfassung dokumentiert wurden. Die Brutvogelarten wurden im Sommer 2014, die Gastvogelarten im Winter 2014/2015 aufgenommen. Der dritte Standort Ehrland, ist als Windpark vorhanden und wird daher artenschutzrechtlich nicht geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die nach Umsetzung der Maßnahmen in der Windparkplanung erfüllt werden könnten, wurden für zwei Standorte dargestellt und geprüft.

Vögel

Im Falle der Vorhabenentwicklung sollten als konfliktvermeidende Maßnahmen zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Vögeln die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und die Entfernung von Gehölzen (potenzielle Brutplätze, Quartiere) nur in den Herbst- und Wintermonaten vor Maßnahmenbeginn beachtet werden. Da die Bebauung einen längeren Zeitraum umfasst, ist eine ökologische Baubegleitung ratsam, die eine Ansiedlung von Brutvogelarten auf den Bau- und Lagerflächen während der Bauphase kontrolliert und verhindert und eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten ausschließt.

Die Artenschutzprüfung führte zu dem Ergebnis, dass es bei der Realisierung der Windparkplanung in Deine für eine Art (Kiebitz) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Für die Art sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch WEA nicht auszuschließen.

Bei Vorhabenrealisierung sind im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen als CEF-Maßnahme für Lebensraumverluste des Kiebitzbrutpaares vorzusehen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der örtlichen Population verhindert. Für diese Art wird voraussichtlich eine Kompensationsfläche von 1–1,5 ha bei Vorhabenrealisierung in Deine erforderlich. Die Entwicklung alternativer Bruthabitate ist vor der Vorhabenrealisierung umzusetzen.

Darüber hinaus ist eine Kontrolle der entsprechenden CEF-Maßnahme im Rahmen eines Monitorings durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahme ihr Ziel erreicht.

Feldlerchenbrutpaare wurden im Untersuchungsgebiet Deine festgestellt. Zwei Brutplätze befanden sich in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m zur potentiellen WEA-Fläche auf der anderen Seite der Autobahn A1. Aufgrund der Nähe der Potentialfläche zur Autobahn, deren Barrierewirkung und des Meideverhaltens der Feldlerchen bezüglich starkbefahrener Straßen und ihrer Randbereiche wird der Potentialfläche Deine und deren nahen Umgebung eine nachgeordnete Bedeutung für Feldlerchen zugeschrieben. Sie kommt lediglich als Nahrungshabitat infrage. Kollisionsverluste können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch potentielle WEAs kann aber unter den dargelegten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Die Bestände des Mäusebussards und des Turmfalken sind allgemein in Niedersachsen stabil. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass nicht gänzlich auszuschließende Kollisions-

verluste des Mäusebussards und des Turmfalken bei Entwicklung von Windparks in den Untersuchungsgebieten Deine und Vechtaer Mark durch die Populationsdynamik ausgeglichen werden und keine Maßnahmen zur Sicherung der einhergehenden stabilen Population erforderlich werden. Vorauszusetzen sind Vermeidungsmaßnahmen, die die Entwicklung von Lebensräumen für Beutetiere, z.B. innerhalb von extensiv genutzten Wildkraut- und Unkrautfluren, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher Flächen in den potentiellen Windparks ausschließen. Die Gefahr von Kollisionen von Greifen auf Nahrungssuche kann so unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Weitere artenschutzrechtliche Problematiken sind in den Untersuchungsräumen Deine und Vechtaer Mark mit Blick auf die Avifauna nicht erkennbar.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist stets eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an WEA (inkl. Barotrauma) anzunehmen, soweit deren Lebensräume betroffen werden. Für die potentiellen Windparks in den Untersuchungsgebieten Deine und Vechtaer Mark werden somit gemäß Windenergie-Erlass Niedersachsens nächtliche Abschaltungen während der Fledermaus-Aktivitätsphasen (April-Oktober) vorzusehen sein. Um die Abschaltzeiten zu optimieren, kann in den ersten zwei Jahren der Inbetriebnahme eines Windparks ein betriebsbegleitendes Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) an errichteten WEA durchgeführt werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können in beiden Untersuchungsgebieten Deine und Vechtaer Mark artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) mit Blick auf die Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden, sodass Schritt 3 der Artenschutzprüfung, welcher Ausnahmeverfahren regelt, entfällt.

8. BEWERTUNG/FAZIT

Die Untersuchungsgebiete Deine und Vechtaer Mark sind auf Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, der gegebenen Biotopstrukturen und der angrenzenden Autobahn A1 bzw. die Bakumer Straße und die Bundesstraße 69 von geringer Bedeutung für Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse. Lediglich für wenige Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard und Turmfalke) und Fledermäuse sind die Untersuchungsgebiete als Brut- oder Nahrungs- bzw. Jagdhabitat von Bedeutung.

Mit den möglichen Vermeidungs- und einem Vorhabenbeginn vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann insgesamt sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG bei potentiell zu entwickelnden Windparks nicht ausgelöst bzw. unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden und sich der Erhaltungszustand sämtlicher Arten nicht verschlechtert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna können in der Bauphase möglicher Vorhaben vermieden werden. Anlagenbedingte Einwirkungen verbleiben unter der Erheblichkeitsschwelle. Von Bedeutung sind betriebsbedingte Einwirkungen. Sie ergeben sich insbesondere infolge der Störungen von Lebensräumen, die von den potentiellen WEA verursacht werden und durch ein mögliches Kollisionsrisiko für einzelne Arten mit den WEA.

Diese Einwirkungen können mit Blick auf die Avifauna durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Die CEF-Maßnahmen sorgen insbesondere für Ausweichlebensräume, in die gegebenenfalls durch Störungen beeinträchtigte Individuen der betroffenen Art (Kiebitz) ausweichen können bzw. in diese abgelenkt werden. Mit Blick auf Fledermäuse wird durch geregelte Abschaltzeiten eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermieden.

9. LITERATUR

Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“: Brutvögel. Erstellt durch P3 Planungsteam, Untersuchungszeitraum Mai - Juli 2014; 11 2014.

Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“: Gastvögel. Erstellt durch P3 Planungsteam, Untersuchungszeitraum Okt. 2014 - April 2015; 06 2015.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Bach, L. (2001): Fledermäuse und Windenergie - reale Probleme oder Einbildung? Vogel-kund. Ber. Niedersachs. 33(2): 119-124.

Bach, L. & U. Rahmel (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse - Eine Konfliktabschätzung - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7, 245-253.

Bach, L. & U. Rahmel (2006): Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt? Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1) 47-52.

Bundesamt für Naturschutz 2018: Säugetiere – Fledermäuse, www.bfn.de.

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 5.02.2017.

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 05.12.2017.

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 19.03.2018.

Erfassung von Fledermäusen in den Prüfräumen 'Deine' und 'Vechtaer Mark' (Stadt Vechta) 2014 – 2015; erstellt durch Dipl. Biologe Jürgen Steuer; März 2016.

KRÜGER, T, J.LUDWIG, P. SÜDBECK J. BLEW, B. OLTMANN: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013.

Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016.

Niedersächsischer Landkreistag 2014: Arbeitshilfe, Naturschutz und Windenergie

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, www.nlwkn.niedersachsen.de

Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer, Gebhard: Fledermäuse, Birkhäuser Verlag.

VG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 2012, AZ 2 A 170/11, www.openjur.de.